

Stadtgemeinde Traiskirchen
Bezirk Baden

Zahl:

Betrifft: Einheitliche äußere Ausstattung von
Hausnummerntafeln innerhalb der Gemeinde.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung
am 27.4.1984 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

Gemäß § 24 Abs.5 der NÖ. Bauordnung 1976, LGBI. 8200-0, i.d.F. der
Nov. 1981, LGBI. 8200-1 wird zum Zwecke der Einheitlichkeit der
äußeren Ausstattung von Hausnummerntafeln (Orientierungsnummern-
tafeln) innerhalb der Stadtgemeinde Traiskirchen folgendes
verordnet:

- 1.) Hausnummerntafeln müssen aus witterungsbeständig emailliertem
Stahlblech oder beschichtetem Aluminiumblech hergestellt sein
und die Mindestabmessungen von B x H = 200 x 160 mm aufweisen.
- 2.) Hausnummerntafeln müssen in der Grundfarbe blau mit weißer
Schrift und freistehender weißer Randlinie ausgeführt sein.
- 3.) Die Schriftgröße der Hausnummer muß mind. 75 mm, die der
großen Anfangsbuchstaben der Straßenbezeichnung mind. 25 mm
betragen.

Der Bürgermeister:

Traiskirchen, am 8.5.1984

Angeschlagen am: 11. Mai 1984
Abgenommen am: 15. Juni 1984



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Altmayr', written over a light-colored background.